

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Friedhofsverwaltung der Städte Raunheim und Kelsterbach durch die Stadt Rüsselsheim

Die Stadt Rüsselsheim, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Patrick Burghardt und Herrn Bürgermeister Dennis Grieser,

schließt gemäß § 24 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622),

mit der Stadt Raunheim, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Jühe und Frau Erste Stadträtin Dorothee Herberich,

und der Stadt Kelsterbach, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Manfred Ockel und Herrn Ersten Stadtrat Kurt Linnert,

folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

1. Die Stadt Rüsselsheim verpflichtet sich in Erfüllung des ihr durch diesen Vertrag übertragenen Mandats, für die Städte Raunheim und Kelsterbach im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit die Friedhofsverwaltung durchzuführen (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 25 Abs. 2 KGG).
2. Zur Durchführung der Friedhofsverwaltung im Sinne dieses Vertrages gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Beratung und schriftliche Bearbeitung aller Angelegenheiten im Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erstellung von Dokumenten
 - b) die Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden, Glaubensgemeinschaften sowie Behörden und Dienststellen (Amtsgericht, Gesundheitsamt, Sozialhilfeträger, Botschaften usw.)

- c) die Organisation von Bestattungen einschließlich der satzungskonformen Vergabe von Grabstätten
 - d) die buchungstechnische Bearbeitung aller Sterbefälle (inkl. Statistiken) bis zur Erteilung der Gebührenbescheide für die jeweilige Stadt
 - e) die Kontrolle und Bearbeitung von Grabnutzungsrechten unter Sicherstellung von Ruhefristen
 - f) die Durchführung von Sonderdiensten (z.B. Volkstrauertag, Totensonntag) einschließlich Bereitschaftsdienst bei aufeinander folgenden Feiertagen
 - g) die Beauftragung von Standsicherheitskontrollen von Grabmalen inkl. Folgebearbeitung
 - h) die Überprüfung der Leistungsstandards nach Pflegeplan
 - i) die Veranlassung von Maßnahmen der Verkehrssicherung
 - j) die Schadensmitteilung bei Gebäude- und Anlageschäden an das zuständige Gebäudemanagement der betroffenen Stadt
 - k) die Beschaffung von Verbrauchsgütern und Ausstattungsgegenständen inkl. EDV
 - l) die Vergabe und Abrechnung von Aufträgen an Bau-/Betriebshöfe der beteiligten Städte oder Dritte
 - m) die Bearbeitung von Widerspruchsangelegenheiten der vertragsbeteiligten Städte
 - n) die Vorbereitung von Satzungsangelegenheiten (Gebührenanpassung usw.)
 - o) die Vorbereitung von Gremienvorlagen im Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Mitwirkung bei Anfragen in den städtischen Gremien
 - p) das Haushaltswesen und die Budgetplanung
 - q) das allgemeine Rechnungswesen
 - r) die Vorbereitung von Pressemitteilungen und Informationsschriften
3. Das Mandat der Stadt Rüsselsheim umfasst die in Abs. 2 genannten Aufgaben der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung steuert die Leistungserbringung der Städte auf den jeweiligen Friedhöfen verwaltungsseitig und organisatorisch. Der operative Betrieb der Friedhöfe (Durchführung grünpflegerischer Leistungen auf Grundlage des jeweiligen städtischen Pflegeplans) und die Ausführung von Bestattungen/Beisetzungen verbleibt bei den an dieser Vereinbarung beteiligten Städten.
4. Der örtliche Standard der Leistungen richtet sich nach der jeweiligen Friedhofssatzung und den zwischen der Stadt Rüsselsheim und den Städten Raunheim und Kelsterbach jeweils zu schließenden Pflegevereinbarungen.

5. Die Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung beteiligten Städte als Träger der in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben bleiben unberührt (§ 25 Abs. 2 KGG).

§ 2

Mitwirkungsrechte

1. In der Ausgestaltung und Ausübung der Aufgaben in § 1 ist die Friedhofsverwaltung der Stadt Rüsselsheim vorbehaltlich der Zustimmungspflichten nach Abs. 2 und der Regelungen in § 3 und § 4 frei.
2. Die Stadt Rüsselsheim verpflichtet sich, folgende Maßnahmen nicht ohne Zustimmung der jeweils betroffenen Stadt zu initiieren:
 - a) Abweichungen von beschlossenen Friedhofsentwicklungs- und Umsetzungsplanungen einschließlich der Pflegevereinbarungen
 - b) Erweiterung oder Reduzierung von Bestattungsangeboten
 - c) maßgebliche Umgestaltung auf dem Friedhofsgelände oder von Einrichtungen
 - d) Stilllegung von Gebäudeteilen (z.B. Kühlzellen)

§ 3

Umsetzung

Die vertragsbeteiligten Städte werden im Rahmen der Konstituierung der interkommunalen Zusammenarbeit in der Friedhofsverwaltung die konkrete operative Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung in schriftlichen Verfahrensregeln festlegen.

§ 4

Budgetplanung und Kostenausgleich

1. Die Friedhofsverwaltung stellt einen jährlichen Budgetplan, eine fünfjährige Finanzplanung und eine Stellenübersicht für den Bereich des Friedhofswesens auf, die den beteiligten Städten einen zeitgerechten und verlässlichen Ansatz des voraussichtlichen Kostenausgleichs im eigenen Haushaltsplan ermöglicht. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die Unterlagen nach Satz 1 sind den beteiligten Städten bis zum 30. September eines Jahres für das Folgejahr vorzulegen.

2. Wird dem Budgetplan von einer beteiligten Stadt nicht bis zum Beginn des neuen Haushaltsjahres zugestimmt, darf die Friedhofsverwaltung ab diesem Zeitpunkt für diese Stadt nur Leistungen erbringen, zu denen sie aufgrund dieser Vereinbarung rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere laufende Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts durchführen bzw. fortsetzen, für die im genehmigten Budgetplan des Vorjahres bereits ein Planansatz bestanden hat. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, die nach Satz 1 betroffene Stadt über die durchgeführten Aufgaben und die Folgewirkungen der fehlenden Budgetgenehmigung schriftlich zu informieren.
3. Die Städte Raunheim und Kelsterbach leisten der Stadt Rüsselsheim für die Übernahme der Friedhofsverwaltung einen Kostenausgleich. Dieser wird jährlich abgerechnet. Die Stadt Rüsselsheim kann vierteljährliche Abschläge verlangen.
4. Soweit Leistungen nach § 1 von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben werden, belastet die Friedhofsverwaltung der die Leistung empfangenden Stadt die tatsächlich angefallenen Kosten.
5. Im Übrigen erfolgt der Kostenausgleich für die Leistungen der Friedhofsverwaltung nach einem Umlageschlüssel auf der Basis der Bestattungs- und Beisetzungszahlen der beteiligten Städte.

§ 5

Dauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 1.7.2015 bis 31.12.2020 abgeschlossen. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn sie nicht spätestens 12 Monate vor ihrem Ablauf von einer der beteiligten Städte gekündigt wird.
2. Jede Stadt kann die Vereinbarung in der Frist des Abs. 1 zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist den anderen beteiligten Städten schriftlich zuzustellen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gekündigt, ist die interkommunale Zusammenarbeit im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung beendet. Sie kann unbeschadet der Kündigungserklärung durch die verbleibenden Städte fortgesetzt werden.

§ 6
Änderungen des Vertrages

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Stadt Rüsselsheim

Datum

Patrick Burghardt, Oberbürgermeister

Dennis Grieser, Bürgermeister

Stadt Raunheim

Datum

Thomas Jühe, Bürgermeister

Dorothee Herberich, Erste Stadträtin

Stadt Kelsterbach

Datum

Manfred Ockel, Bürgermeister

Kurt Linnert, Erster Stadtrat